

Satzung
des
**FÖRDERVEREINS DER GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE
MÜLHEIMER FREIHEIT E.V.**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Mülheimer Freiheit e.V., Köln.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verstärkung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung von schulischen und kulturellen Veranstaltungen, sowie der Beschaffung von Unterrichtsmittel.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein Gewinn wird nicht erstrebt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person oder juristische Person werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft wird durch Tod, Ausschluss oder Einstellen der Beitragszahlung beendet. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es, gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins oder seiner Organe gröblich schädigt oder den Zwecken des Vereins zuwider handelt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbescheides kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Beiträge

Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, den die Mitgliederversammlung festsetzt. Über Anträge auf Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Er setzt sich aus je drei Vertretern der Elternschaft und des Lehrerkollegiums zusammen. Innerhalb der Gruppe des Lehrerkollegiums gehört der Schulleiter als geborenes Mitglied dem Vorstand an. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl seiner Mitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Der Verein wird rechtsverbindlich durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein weiteres Vorstandsmitglied gemäß „ 26 BGB vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die ihr im Gesetz und in der Satzung vorbehaltenen Befugnisse. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr sind alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen.

Über Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die Aufgaben

- a) Wahl des Vorstandes für zwei Jahre,
- b) Entscheidung über den Widerruf der Bestellung des Vorstandes, wenn bei wichtigem Grund $\frac{1}{10}$ Mitglieder den Widerruf beantragen und $\frac{2}{3}$ der Versammlung den Widerruf beschließt,
- c) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er führt die Geschäfte des Vereins und verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Er soll dreimal jährlich zusammentreten.
- c) Er soll mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einberufen.
- d) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- e) Es müssen mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- f) Auf Antrag des Vorstandes oder ¼ der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- g) Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen.
- h) Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten. In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung vor.

§ 11 Vereinsvermögen

Der Vorstand ist für das Vermögen des Vereins verantwortlich. Das Vermögen des Vereins wird vom Kassierer verwaltet. Der Vorsitzende beauftragt jährlich eine Prüfung durch zwei Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfer haben der Mitgliederversammlung das Prüfergebnis mitzuteilen.

Entlastung des Vorstand, insbesondere des Kassierers, erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Verbindlichkeiten

Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder persönlich verpflichtet werden. Der Verein haftet für rechtlich schriftliche Verpflichtungen gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung und des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Gemeinschaftsgrundschule Mülheimer Freiheit zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.